

Mitteilung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft nach § 30c WpHG

Wir teilen Ihnen hiermit fristgemäß im Auftrag der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft gem. § 30c WpHG mit, dass auf der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28.01.2008 beabsichtigt ist, darüber Beschluss zu fassen, nachfolgende Änderungen der Satzung bzw. der sonstigen Rechtsgrundlagen, die die Rechte der Wertpapierinhaber berühren, vorzunehmen:

8. Aktienoptionsprogramm: Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung des Beschlusses über ein bedingtes Kapital und die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungs- bzw. Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 und vom 29. Januar 2007; Satzungsänderung zu § 4 Abs. (7) Satz 2

Vorstand und Aufsichtsrat halten grundsätzlich an dem in der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 beschlossenen, in der Hauptversammlung von 21. Februar 2006 ergänzten und in der Hauptversammlung vom 29. Januar 2007 geänderten und in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2007 durchgeführten Aktienoptionsprogramm für Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane und Mitarbeiter des Unternehmens sowie verbundener Unternehmen fest. Die von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorgeschlagene erneute Änderung und Ergänzung zum Bedingten Kapital und zur Ausgabe von Aktienoptionen soll der Vereinfachung der Abwicklung des Aktienoptionsprogramms dienen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 und des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Januar 2007 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Bezogen auf die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt 3 unter Ziffer 1. als Absatz 5 beschlossene Laufzeit des Aktienoptionsprogramms wird in den Absatz 5, der lautet:

„Die Aktienoptionen haben jeweils eine Laufzeit von zwei Jahren. Sie sind einmalig zum Laufzeitende binnen einer Frist von zehn Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main, beginnend mit dem Ablauf der Zwei-Jahres-Frist, ausübbar (Ausübungszeitraum). Im Interesse der Gesellschaft oder des Kapitalmarktes oder zum Schutz vor Insidergeschäften können von der Gesellschaft Sperrfristen festgelegt werden. In diesem Fall verschiebt sich der Ausübungszeitraum entsprechend.“

nach den bisherigen Sätzen 1 und 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Ausübungsbedingungen können auch vorsehen, dass die Ausübungserklärung innerhalb der Laufzeit binnen der letzten zehn Börsenhandelstage in Frankfurt am Main der Laufzeit mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages der Laufzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden darf oder muss.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

- bb) Die zu Tagesordnungspunkt 3 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 unter Ziffer 1. als Absatz 7, Satz 4 zum Ausgangswert getroffene Regelung, die lautet:

„Ausgangswert ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) an den ersten zehn Börsenhandelstagen im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der ordentlichen Hauptversammlung, die der jeweiligen Ausgabe von Aktienoptionen vorausgeht.“

wird wie folgt geändert:

„Ausgangswert ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) an den zehn Börsenhandelstagen im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse, die der jeweiligen Ausgabe von Aktienoptionen unmittelbar vorausgehen.“

- cc) Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 hat zu Tagesordnungspunkt 3 unter Ziffer 1. im letzten Satz von Absatz 12 beschlossen, dass die Gesellschaft berechtigt ist, anstelle der Bedienung der Aktienoptionen mit neuen Aktien bei Ausübung den Wert der andernfalls zu beziehenden Aktien abzüglich des Ausübungspreises auszuführen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Februar 2006 hat zu Tagesordnungspunkt 8 darüber hinaus beschlossen, die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen zu ergänzen. In den Absätzen 1 und 2 dieser Ergänzung wird geregelt, dass die Ausübungsbedingungen vorsehen können, dass anstelle einer Aktie je ausgeübter Aktienoption zum festgesetzten Ausübungspreis jeweils eine Aktie zum geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG), derzeit € 1 je Aktie, gegen Ausübung einer bestimmten Vielzahl von Aktienoptionen ausgegeben wird. Für die Ermittlung der Zahl der auszuübenden Aktienoptionen ist dabei der Börsenkurs der Aktie heranzuziehen. Als Börsenkurs gilt ausweislich des Bedingten Kapitals der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion der 10 Börsenhandelstage des jeweiligen Ausübungszeitraums im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Um sowohl für die Auszahlung des Wertes je Aktie (abzüglich Ausübungspreis) und die Ausgabe von Aktien zum geringsten Ausgabebetrag denselben Maßstab zu verwenden, soll der Durchschnittskurs der ungewichteten Schlusskurse über 10 Börsenhandelstage einheitlich für beide Abwicklungsmethoden festgelegt werden. Ferner soll ermöglicht werden, für die Ermittlung des Durchschnittskurses den Schlusskurs der letzten 10 Börsenhandelstage der Laufzeit der jeweiligen Aktienoptionen heranzuziehen, damit mit der Abwicklung bereits im Ausübungszeitraum und nicht erst nach dessen Ablauf begonnen werden kann.

Der zweite Absatz der zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 beschlossenen Ergänzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, der lautet:

„Börsenkurs ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion der 10 Börsenhandelstage des jeweiligen Ausübungszeitraums im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse.“

wird daher ersetzt durch folgende Regelung:

„Börsenkurs ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion der letzten 10 Börsenhandelstage unmittelbar vor dem jeweiligen Ausübungszeitpunkt im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Ausübungszeitpunkt ist dabei – unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Ausübung – das Ende des letzten Tages des Ausübungszeitraums. Der so ermittelte Börsenkurs ist auch als Wert der Aktie der Gesellschaft anzusetzen, wenn diese von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Wert der Aktie abzüglich des Ausübungspreises auszuzahlen.“

dd) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, die unter vorstehend aa) und cc) genannten geänderten Bedingungen mit Zustimmung der Optionsberechtigten der entsprechenden Tranche auch für bereits ausgegebene Optionen zu vereinbaren.

b) § 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft wird an den vorstehenden Beschluss angepasst. § 4 Abs. 7 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird daher wie folgt neu gefasst:

„Diese bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 und der Fassung des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Januar 2007 sowie des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28. Januar 2008.“

9. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zur Datenfernübertragung; Satzungsänderung zu § 3

In das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) wurde aufgrund des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) vom 5. Januar 2007 die Regelung des § 30b WpHG („Veröffentlichung von Mitteilungen und Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung“) aufgenommen. § 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG stellt die Übermittlung von Informationen an Aktionäre unter anderem unter den Vorbehalt einer Zustimmung der Hauptversammlung. Um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig die Möglichkeit hat, ihren Aktionären Informationen elektronisch zu übermitteln, soll die Hauptversammlung der Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung zustimmen und zudem die Satzung in § 3 entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Inhaber von im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassenen Wertpapieren der Gesellschaft wird gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a des Wertpapierhandelsgesetzes zugestimmt.
- b) § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an die Inhaber von im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassenen Wertpapieren der Gesellschaft unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

10. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelgenussscheinen, Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals und Satzungsänderung zu § 4

Mit der Möglichkeit, Options- und/oder Wandelgenussscheine, Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen auszugeben, würden der Gesellschaft erweiterte Möglichkeiten der Finanzierung zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelgenussscheinen, Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) zu erteilen und ein entsprechendes bedingtes Kapital zu beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelgenussscheinen, Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Januar 2013 einmalig oder mehrmals

- auf den Inhaber lautende Genussscheine zu begeben, (i) denen Inhaber-Optionsscheine beigelegt werden oder (ii) die für die Dauer von höchstens 20 Jahren ab Begebung mit einem Wandlungsrecht für den Inhaber verbunden werden, und den Inhabern von Optionsgenussscheinen Optionsrechte und den Inhabern von Wandelgenussscheinen Wandlungsrechte auf auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen zu gewähren

sowie anstelle bzw. daneben

- auf den Inhaber lautende Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen (nachfolgend zusammen „Options- und/oder Wandelanleihen“) mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte

oder den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte auf auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen darf €500.000.000,00 nicht übersteigen. Options- beziehungsweise Wandlungsrechte dürfen nur auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu €10.000.000,00 ausgegeben werden.

Die Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch ein von der Gesellschaft abhängiges Konzernunternehmen im Sinne des § 17 AktG ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelgenussscheinen und/oder Options- und/oder Wandelanleihen Options- oder Wandlungsrechte auf auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Options- und/oder Wandelanleihen können auch gegen Sacheinlage oder die Gewährung von Rechten begeben werden.

Die Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Sie können auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Kreditinstituten gleichgestellt sind nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen. Werden Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen durch von der Gesellschaft abhängige Konzernunternehmen im Sinne des § 17 AktG ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten ein Bezugsrecht auf neue Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- oder Wandelanleihen in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte als Aktionär zustehen würde;
- das Bezugsrecht der Aktionäre für sämtliche Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auf Aktien auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Wandel- oder Optionsanleihen den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert des Genusscheins bzw. der Anleihe nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall dürfen auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen nur Umtausch- und/oder Optionsrechte auf Aktien von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals gewährt werden; auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die

auf der Grundlage von anderen bestehenden oder von dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und soweit die Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Wandel- oder Optionsanleihen gegen Sachleistung zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) oder zur Durchführung eines Unternehmenszusammenschlusses ausgegeben werden.

Die vorstehenden Ermächtigungen zur Entscheidung über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre werden unabhängig voneinander erteilt.

Insgesamt dürfen auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach einer der vorstehenden Ermächtigungen ausgegebenen Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen nur Umtausch- und/oder Optionsrechte auf Aktien von bis zu 20 Prozent des Grundkapitals gewährt werden; auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die auf der Grundlage von anderen bestehenden oder von dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 AktG ausgegeben werden.

Die vorstehenden Ermächtigungen zur Entscheidung über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre berühren ferner nicht die Ermächtigung, die Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre zu begeben oder an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung zu begeben, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Im Falle der Ausgabe von Optionsgenussscheinen und/oder Optionsanleihen werden jedem Genussschein bzw. jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft abhängige Konzernunternehmen im Sinne des § 17 AktG begebene Optionsgenussscheine und/oder Optionsanleihen können die Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Genussscheinen bzw. Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. In diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Genussschein bzw. Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, den Nennbetrag des Optionsgenussscheins bzw. der Optionsanleihe nicht übersteigen. Der Preis, zu dem die Aktien erworben werden können, hat mindestens 90 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Bestimmung des Optionspreises zu entsprechen. Soweit sich Bruchteile von neuen Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Optionsbedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelgenussscheinen und/oder Wandelanleihen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Genussscheine bzw. Teilschuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festzulegenden Wandelbedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags eines Genussscheins bzw. einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Der Wandlungspreis hat mindestens 90 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Bestimmung des Wandlungspreises zu entsprechen.

Der Options- oder Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen bzw. der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelanleihen begibt oder Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht oder durch Herabsetzung der Zuzahlung bewirkt werden. Die Bedingungen der Optionsrechte oder -pflichten oder Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelanleihen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, Umstrukturierung, außerordentlich hoher Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte oder vergleichbarer Maßnahmen eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte oder Options- oder Wandlungspflichten vorsehen. In all diesen Fällen erfolgt die Anpassung in Anlehnung an § 216 Abs. 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten nach der Anpassung im Wesentlichen dem wirtschaftlichen Wert der Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten unmittelbar vor der die Anpassung auslösenden Maßnahme entspricht. Für den Fall der Kontrollerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- oder Wandlungspreises vorgesehen werden.

Die Anleihe- oder Optionsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung oder Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während der letzten zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung oder Optionsausübung entspricht. Die Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen und/oder die Options- oder Wandelanleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelanleihe

nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können oder das Optionsrecht oder die Optionspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen und/oder die Options- oder Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungs- oder Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelanleihe den Genussrechts- und/oder Anleihegläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren. In dem letztgenannten Fall kann der Options- oder Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen und/oder der Options- oder Wandelanleihebedingungen dem nicht volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Endfälligkeit entsprechen. § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

Die Verzinsung der Options- oder Wandelgenussrechte und/oder Options- und/oder Wandelanleihe kann variabel sein. Sie kann ferner von Gewinnkennzahlen der Gesellschaft und/oder des Konzerns (unter Einschluss des Bilanzgewinns oder der durch Gewinnverwendungsbeschluss festgesetzten Dividende für Aktien der Gesellschaft) abhängig sein. In diesem Fall müssen die Genussscheine und/oder Schuldverschreibungen nicht mit einem Umtausch- und/oder Optionsrecht versehen werden. Es kann ferner eine Nachzahlung für in Vorjahren ausgefallene Leistungen vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- oder Wandelgenussrechte und/oder Options- und/oder Wandelanleihen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- oder Wandlungszeitraum sowie den Options- und Wandlungspreis zu bestimmen oder im Einvernehmen mit den Organen der die Options- oder Wandelgenussrechte und/oder Options- oder Wandelanleihe begebenden Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft festzulegen.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital wird um bis zu € 10.000.000,00, eingeteilt in bis zu 10.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten oder Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsgenussrechten und/oder Optionsanleihen oder von Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelgenussrechten und/oder Wandelanleihen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28. Januar 2008 bis zum 27. Januar 2013 von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Konzernunternehmen im Sinne des § 17 AktG ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Options- oder Wandelgenussscheine oder der Options- oder Wandelanleihen von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Genuss-scheinen oder Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen oder der Options- oder Wandelanleihebedingungen benötigt wird.

Die aufgrund der Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelgenussscheinen oder Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten.

c) Satzungsänderung

In § 4 Abs. 7 der Satzung wird der Klammerzusatz am Ende des ersten Satzes, der lautet „(Bedingtes Kapital)“ durch „(Bedingtes Kapital I)“ ersetzt.

Weiterhin wird in § 4 der Satzung (Grundkapital) ein neuer Absatz 8 eingefügt, der lautet:

"Das Grundkapital ist um weitere bis zu € 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) eingeteilt in bis zu 10.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung zur Schaffung des Bedingten Kapitals II wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelgenussscheinen oder Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigem Konzernunternehmen im Sinne des § 17 AktG aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28. Januar 2008 bis zum 27. Januar 2013 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten

entstehen, am Gewinn teil. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Mannheim, den 17.12.2007

PR IM TURM
HV-Service Aktiengesellschaft

i.A. Iris Krämer